

11.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - FJ - FS - Fz - In - Wozu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz - PQsG)

A

**Der federführende Gesundheitsausschuss
und der Ausschuss für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 113 Abs. 3 Satz 3 SGB XI)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 113 Abs. 3 Satz 3 die Wörter "für die Durchführung des Heimgesetzes zuständigen Landesbehörde (Heimaufsichtsbehörde)" durch die Wörter "nach Landesrecht für die Durchführung des Heimgesetzes bestimmten Behörde (Heimaufsichtsbehörde)" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 113 Abs. 3 Satz 3 ist vorgesehen, eine Kopie des Leistungs- und Qualitätsnachweises auch der für die Durchführung des Heimgesetzes

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

(noch Ziffer 1)

zuständigen Landesbehörde (Heimaufsichtsbehörde) zuzuleiten. Nach Landesrecht ist es jedoch möglich, die Aufgaben nach dem Heimgesetz anderen als Landesbehörden zu übertragen. Das ist z.B. in Niedersachsen auch der Fall (Kommunen sind für Altenpflegeheime zuständig).

2. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 117 Abs. 4 Satz 2 - neu - SGB XI)

In Artikel 1 Nr. 23 ist an § 117 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"§ 115 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Soweit Erkenntnisse aus Prüfungen von Pflegeheimen vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder von sonstigen Sachverständigen oder Stellen, die Qualitätsprüfungen nach dem SGB XI durchführen, zur Vorbereitung und Durchführung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem Heimgesetz erforderlich sind, sind sie der zuständigen Heimaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Hiervon bleibt der Grundsatz des § 115 Abs. 1 SGB XI-E unberührt, wonach der Medizinische Dienst der Krankenversicherung sowie die von den Landesverbänden der Pflegekassen für Qualitätsprüfungen bestellten Sachverständigen und die sonstigen Qualitätsprüfer nach dem SGB XI das Ergebnis einer jeden Qualitätsprüfung sowie die dabei gewonnenen Daten und Informationen den zuständigen Heimaufsichtsbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mitzuteilen haben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB XI)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 118 Abs. 4 Satz 2 nach den Wörtern "und dem Bundesministerium für Gesundheit" die Wörter "und den zuständigen Länderministerien" einzufügen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die gemäß § 118 Abs. 4 zu fertigenden Berichte im Rahmen der Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung dürfen nicht nur dem Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Pflegekassen sowie dem BMG vorgelegt werden, sondern sind ebenfalls den Ländern als wesentlichen Kostenträgern zuzuleiten.

B

4. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend,**
der Finanzausschuss,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*